

## Seggermann Christoph

---

**Von:** Raunig, Jutta <jutta.raunig@bmf.gv.at>  
**Gesendet:** Mittwoch, 5. Juni 2019 08:05  
**An:** begutachtung  
**Cc:** Alfred Lejsek; Beate Schaffer; johanna-laura.baumann@bmvrj.gv.at; Seggermann Christoph  
**Betreff:** Secure Electronic Prospectus Portal-Verordnung-SEPP-V-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2019-06-04.docx  
**Anlagen:** Secure Electronic Prospectus Portal-Verordnung-SEPP-V-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2019-06-04.docx

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Erledigt

Mit der Bitte um Berücksichtigung der BMF-Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Jutta Raunig

**Bundesministerium für Finanzen**

Sektion III – Wirtschaftspolitik, Finanzmärkte und Zoll  
Abteilung III/5 – Banken- und Kapitalmarktrecht

**MR Mag. Jutta Raunig**

Tel.: +43 1 51433 - 503125  
Johannesgasse 5, 1010 Wien  
[jutta.raunig@bmf.gv.at](mailto:jutta.raunig@bmf.gv.at)  
[bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)

## Entwurf

**Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die sichere elektronische Prospektseinreichung (Secure Electronic Prospectus Portal-Verordnung – SEPP-V)**

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Kapitalmarktgesetzes 2019 – KMG 2019, BGBl. I Nr. XXX/2019, wird verordnet:

**Secure Electronic Prospectus Portal (SEPP) und Verordnungszweck**

§ 1. (1) Das in dieser Verordnung geregelte Secure Electronic Prospectus Portal (SEPP) ist eine webbasierte Applikation der FMA zur eindeutigen technischen Zuordnung eines Prospektes, der elektronisch mittels automationsunterstützter Datenübermittlung bei der FMA vorgelegt wird, ebenso wie der sonstigen zur Billigung vorgelegten Dokumente zu einem bestimmten Emittenten. Die webbasierte Applikation dient der elektronischen Kommunikation zwischen demjenigen, der die Dokumente zur Billigung vorlegt (im Folgenden: Prospektseinreicher) und der FMA gemäß § 13 Abs. 4 zweiter Satz des Kapitalmarktgesetzes – KMG 2019, BGBl. I Nr. XXX/2019, und ist für elektronische Vorlagen im prospektrechtlichen Billigungsverfahren verpflichtend zu nutzen. Sie ist über die offizielle Internetseite der FMA (<https://www.fma.gv.at>) erreichbar.

(2) Die Vorgaben dieser Verordnung konkretisieren eine ordnungsgemäße Vorlage, die die unwiderlegbare Vermutung gemäß § 13 Abs. 4 vierter Satz KMG 2019 begründet, dass der vorgelegte Prospekt von dem oder für den mittels SEPP ausgewiesenen Emittenten erstellt worden ist.

**Registrierung**

§ 2. (1) Vor der erstmaligen Nutzung des SEPP hat sich ein Nutzungswerber elektronisch über die webbasierte Applikation gemäß § 1 Abs. 1 als Prospektseinreicher zu registrieren. Im Rahmen der Registrierung hat er alle der folgenden, auf ihn zutreffenden Angaben zu machen:

1. Angaben zum geschäftsmäßigen Rahmen, in dem der Prospektseinreicher berufstätig zu billigende Dokumente bei der FMA vorzulegen beabsichtigt (Unternehmen): Bezeichnung im geschäftlichen Rechtsverkehr (Firmenbezeichnung o. ä.), Rechtsträger-Kennung (Legal Entity Identifier – LEI), Firmenbuchnummer und postalische Geschäftsanschrift;
2. Angaben zum Prospektseinreicher selbst: Titel, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

(2) Im Rahmen der Registrierung ist die elektronische Kopie eines amtlichen Ausweisdokumentes vorzulegen.

(3) Soweit die FMA den Nutzungswerber anhand der eingegebenen Daten im Rahmen der Registrierung ohne Verbesserungsauftrag authentifizieren kann, erhält er per E-Mail an die unter Abs. 1 Z 2 angegebene E-Mail-Adresse eine Registrierungsbestätigung mit einem Bestätigungslink, über den er verpflichtet ist, ein persönliches Passwort zu setzen.

**Authentifizierung und Zuordnung**

§ 3. (1) Jede Nutzung des SEPP erfordert eine Zwei-Faktor-Authentifizierung. Zu diesem Zweck hat sich ein Prospektseinreicher unter Eingabe

1. seines persönlichen Passwortes und
2. einer TAN, das ist eine zum Zwecke der Authentifizierung gültige, von der FMA generierte und an die mit den Registrierungsdaten hinterlegte E-Mail-Adresse übermittelte Ziffernfolge,

zu authentifizieren.

**Kommentiert [R1]:** Achtung, nicht vergessen: Anpassung des zitierten Satzes an den endgültigen Gesetzestext (und nicht an den Ministerialentwurf).

**Kommentiert [R2]:** Achtung, nicht vergessen: Anpassung des zitierten Satzes an den endgültigen Gesetzestext (und nicht an den Ministerialentwurf).

(2) Für jeden Prospekt und jedes andere zur Billigung vorgelegte Dokument hat der Prospektinreicher im Rahmen des SEPP den Emittenten und seine eigene Rolle offenzulegen und unbeschadet des einschlägigen Ständesrechts zu belegen.

(3) Soweit weitere technische Spezifikationen für die Übermittlung und zweckentsprechende Verarbeitung erforderlich und von der FMA auf ihrer offiziellen Internetseite bekanntgemacht worden sind, sind diese für eine ordnungsgemäße Vorlage zu beachten.

#### **Sorgfaltspflichten von registrierten Prospektinreichern**

§ 4. (1) Zur Sicherstellung vor Missbräuchen hat jeder Prospektinreicher und sein Unternehmen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass das persönliche Passwort und das zum Empfang der TAN gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 erforderliche Endgerät nicht ohne das Einverständnis des Prospektinreichers genutzt werden können.

(2) Jeder registrierte Prospektinreicher hat sicherzustellen, dass die mit seinen Registrierungsdaten hinterlegte Telefonnummer und E-Mail-Adresse aktuell ist und er allein die Verfügungsgewalt über die Nutzung der eingehenden E-Mail-Nachrichten hat.

(3) Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten nach dieser Verordnung hat die FMA die Registrierung eines Prospektinreichers auszusetzen, bis sie alle berechtigten Zweifel ausgeräumt hat, dass der Prospektinreicher in Zukunft die Sorgfaltspflichten nicht mehr aus denselben Gründen verletzen werde.

#### **Schlussbestimmungen**

§ 5. (1) Bei allen in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für jedes Geschlecht in gleicher Weise.

(2) Die Verordnung tritt mit 23. Juli 2019 in Kraft.

**Kommentiert [R3]:** Das KMG 2019 tritt mit 21. Juli 2019 in Kraft. Bitte um Prüfung des Datums ? Auch in der Begründung findet sich keine nachvollziehbare Erklärung für den „23.“

## Begründung

### Allgemeiner Teil

Gemäß § 13 Abs. 4 des Kapitalmarktgesetzes 2019 – KMG 2019, BGBl. I Nr. XXX/2019<sup>1</sup>, sind das Antragsformular sowie sämtliche Prospektentwurfsversionen einschließlich der finalen Billigungsverversion elektronisch bei der FMA vorzulegen. Alle anderen zu billigenden Dokumente werden vom Gesetz gleichgehalten, wie dem letzten Satz des § 13 Abs. 4 KMG 2019 entnommen werden kann. Die FMA kann mittels Verordnung vorgeben, wie eine eindeutige technische Zuordnung des Prospektes zum Emittenten nach dem Stand der Technik sichergestellt werden soll. Wird ein Prospekt ordnungsgemäß nach diesen Vorgaben vorgelegt, begründet dies die unwiderlegliche Vermutung, dass er vom Emittenten oder für ihn erstellt worden ist. Wegen der großen Bedeutung für die Prospekthaftung gemäß § 22 KMG 2019, soll hiermit von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden.

Als technischer Rahmen wird eine webbasierte Applikation, das Secure Electronic Prospectus Portal (SEPP) von der FMA bereitgehalten und seine Nutzung für Vorlagen im prospektrechtlichen Billigungsverfahren verpflichtend vorgeschrieben. Zugang und Nutzung des SEPP wird durch eine Zwei-Faktor-Authentifizierung des Prospektinreichers abgesichert. Der Prospektinreicher ist derjenige, der die zu billigenden Dokumente bei der FMA vorlegt. Hierbei kann es sich auch um berufsmäßige Parteienvertreter handeln. Vor der erstmaligen Nutzung des SEPP muss ein Prospektinreicher sich von der FMA unter Angabe unter anderem einer E-Mail-Adresse registrieren lassen und für sich ein Passwort vergeben. Im Rahmen dieses Registrierungsverfahrens und bis zur erfolgten Registrierung ist er Nutzungswerber. Im Rahmen der jeder Vorlage vorgeschalteten Zwei-Faktor-Authentifizierung muss der Prospektinreicher sodann sowohl das Passwort als auch eine an ihn zum Zwecke der Authentifizierung übermittelte TAN eingeben. Dabei soll der Übermittlungsweg der TAN per E-Mail sicherstellen, dass die TAN an eine an das jeweilige Unternehmen gebundene E-Mail-Adresse möglich wird, was sich auch im Zusammenhang mit der Incoming-Plattform als sinnvoll erwiesen hat. Zusammen mit der Vorlage hat der Prospektinreicher den Emittenten und seine eigene Rolle im Rahmen einer mittels Eingabemaske strukturierten Datenübermittlung offenzulegen. Gegen Missbrauch soll dieser technische Prozess durch besondere Sorgfaltspflichten der registrierten Prospektinreicher abgesichert werden. Im Ergebnis soll damit die Zuordnung des Prospektes zum Emittenten nach dem Stand der Technik sichergestellt werden.

### Besonderer Teil

#### Zu § 1:

Abs. 1 spezifiziert das Secure Electronic Prospectus Portal (SEPP) und sieht seine verpflichtende Nutzung für elektronische Vorlagen im prospektrechtlichen Billigungsverfahren vor.

Abs. 2 stellt klar, dass die Vorgaben dieser Verordnung die ordnungsgemäße Vorlage konkretisieren, die die unwiderlegbare Vermutung gemäß § 13 Abs. 4 vierter Satz KMG 2019 begründet, dass der vorgelegte Prospekt von dem oder für den mittels SEPP ausgewiesenen Emittenten erstellt worden ist.

#### Zu § 2:

Mit der Bestimmung wird festgelegt, wie sich ein Nutzungswerber des SEPP als Prospektinreicher zu registrieren hat. Dabei hat er nur die auf ihn zutreffenden Angaben zu machen, so dass jedenfalls derjenige Nutzungswerber, der keinen Legal Entity Identifier (LEI) zu haben braucht, sich auch keinen zum Zwecke der Angaben im Rahmen der Registrierung verschaffen muss. Für akademische und andere Titel ist dieser Umstand offensichtlich.

Soweit die Verordnung von den Angaben des Prospektinreichers die Angaben des Unternehmens unterscheidet, in dessen Rahmen der Prospektinreicher berufstätig zu billigende Dokumente bei der FMA vorzulegen beabsichtigt, sind sowohl die Fälle erfasst, in denen der Prospektinreicher in einem Unternehmen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 des Unternehmensserviceportalgesetzes – USPG, BGBl. I Nr. 52/2009, berufsmäßig tätig ist, als auch solche, in denen er in einer Personengesellschaft, Sozietät o. ä. als berufsmäßiger Parteienvertreter gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 USPG tätig ist.

<sup>1</sup> Dem Begutachtungsentwurf liegt der Ministerialentwurf 118/ME zugrunde, gleichwohl die relevanten Gesetzesvorgaben mit der geltenden Rechtslage gemäß § 8 Abs. 1 des Kapitalmarktgesetzes – KMG, BGBl. Nr. 625/1991 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2018 übereinstimmen.

**Kommentiert [R4]:** Achtung, nicht vergessen: Anpassung des zitierten Satzes an den endgültigen Gesetzestext (und nicht an den Ministerialentwurf).

**Kommentiert [R5]:** Achtung, nicht vergessen: Anpassung des zitierten Satzes an den endgültigen Gesetzestext (und nicht an den Ministerialentwurf).

Die Bestimmung schließt nicht aus, dass die FMA zunächst Nachfragen an den Nutzungswerber zu seinen Angaben hat oder ihm aufträgt Angaben näher zu belegen, mithin Verbesserungsaufträge.

**Zu § 3:**

Abs. 1 spezifiziert die Zwei-Faktor-Authentifizierung mittels persönlichem Passwort und TAN.

Abs. 2 regelt, dass ein Prospektinreicher im Rahmen jeder elektronischen Vorlage offenlegen muss, für welchen Emittenten und in welcher eigenen Rolle er handelt. Diese Angaben muss er grundsätzlich bei jeder Einreichung belegen. Im Rahmen des Standesrechts können sich allerdings Rechtsanwälte allein auf die ihnen erteilte Vollmacht berufen. Die in der Eingabemaske des SEPP abgefragten und dem Registrierungsprofil entnommenen Angaben als zusätzliche Metadaten und die vorgelegten Belege werden innerhalb des SEPP mit den vorgelegten Billigungsdokumenten verknüpft.

Abs. 3 adressiert das Problem, dass jede technische Zuordnung und mithin Bearbeitung von Dokumenten regelmäßig ein Mindestmaß an technischen Spezifikationen voraussetzt, die sich aus der Natur der Sache ergeben und sich durch technische Entwicklungen und Standardisierungsprozesse im Laufe der Zeit ändern können (vgl. § 1 Abs. 2 der FinanzOnline-Verordnung 2006 – FOnV 2006, BGBl. II Nr. 97/2006, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 82/2018).

**Zu § 4:**

Abs. 1 und 2 legen Sorgfaltspflichten für registrierte Prospektinreicher und gegebenenfalls das betreffende Unternehmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Z 1 fest. Durch die organisatorischen und technischen Sorgfaltspflichten gemäß Abs. 1 soll sichergestellt werden, dass kein Unbefugter die Zwei-Faktor-Authentifizierung anstelle des registrierten Prospektinreichers mittels seines Passwortes und die an ihn gerichtete TAN durchführen kann. Dabei orientiert sich der Maßstab der geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen an rechtlichen Vorbildern wie § 6 Abs. 1 ERV 2006. Das SEPP stellt sicher, dass diese wie auch alle anderen Daten eines registrierten Prospektinreichers unter Wahrung des gebotenen Sicherheitsstandrads aktualisiert werden können.

Abs. 3 effektuiert die Sorgfaltspflichten, indem bei Sorgfaltspflichtverstößen eines registrierten Prospektinreichers dessen Registrierung ausgesetzt wird, bis alle berechtigten Zweifel ausgeräumt sind, dass der Prospektinreicher in Zukunft die Sorgfaltspflichten nicht mehr aus denselben Gründen verletzen wird. In diesem Zusammenhang geht die Verordnung nicht so weit wie zum Beispiel § 6 Z 3 FOnV 2006, der in diesem Fall zum Ausschluss des Teilnehmers berechtigt. Denn gemäß § 13 Abs. 3 KMG 2019 ist die elektronische Vorlage ausnahmslos verpflichtend.

**Zu § 5:**

Schlussbestimmungen.

**Kommentiert [R6]:** Bitte auch den Langtitel der Verordnung und die Fundstelle angeben (einheitliche Vorgangsweise in der Begründung: siehe bei USPG und FOnV2006).

**Kommentiert [R7]:** In Abs. 3 geht um die Delegation an die Meldestelle. Bitte um Überprüfung des Absatzes und Anpassung des zitierten Absatzes an den endgültigen Gesetzestext (und nicht an den Ministerialentwurf).